jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/20 7Ob512/92, 6Ob609/91, 3Ob520/92, 7Ob592/92, 3Ob569/91, 8Ob533/94, 7Ob569/95, 1Ob591

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1992

Norm

ABGB §140 Cc
UVG §7 Abs1 Z2

Rechtssatz

Eigene Einkünfte eines Kindes sind bei der Bemessung des Richtsatzunterhaltes im Zweifelsfall auf die von beiden Elternteilen gemeinsam geschuldeten Unterhaltsleistungen und daher auch auf die vom obsorgenden Elternteil in natura erbrachten Betreuungsleistungen anzurechnen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 512/92
  Entscheidungstext OGH 20.02.1992 7 Ob 512/92
- 6 Ob 609/91
  Entscheidungstext OGH 25.03.1992 6 Ob 609/91
- 3 Ob 520/92
  Entscheidungstext OGH 25.03.1992 3 Ob 520/92
  Vgl auch
- 7 Ob 592/92
  Entscheidungstext OGH 01.10.1992 7 Ob 592/92
  Auch; Beisatz: Wenn also nicht besondere Umstände ein anderes Verhältnis nahelegen, etwa je mit der Hälfte des eigenen Einkommens dem Minderjährigen. (T1)
- 3 Ob 569/91
  Entscheidungstext OGH 26.08.1992 3 Ob 569/91
- 8 Ob 533/94
  Entscheidungstext OGH 31.08.1994 8 Ob 533/94
  Auch; Beisatz: Dabei ist das Verhältnis zwischen Mindestpensionshöhe und Durchschnittsbedarf von besonderer Bedeutung. (T2)
- 7 Ob 569/95
  Entscheidungstext OGH 28.06.1995 7 Ob 569/95

Vgl auch; Beis wie T2

- 1 Ob 591/95
  Entscheidungstext OGH 27.07.1996 1 Ob 591/95
  Auch; Beisatz: § 7 Abs 1 Z 2 UVG ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass eigene Einkünfte des Kindes den Vorschuss nur mit dem Anteil verringern, der auf den geldleistungspflichtigen Elternteil entfällt. Eigene Einkünfte des Kindes in der Altersgruppe von 15 bis 19 Jahren sind auf die Unterhaltsleistungen der Eltern in der Regel zu gleichen Teilen anzurechnen. (T3)
- 6 Ob 238/98p
  Entscheidungstext OGH 15.10.1998 6 Ob 238/98p
- 10 Ob 72/09z
  Entscheidungstext OGH 10.11.2009 10 Ob 72/09z
  Vgl; Beisatz: Eigene Einkünfte des Kindes in der Altersgruppe von 15 bis 18 Jahren sind auf die Unterhaltsleistungen der Eltern in der Regel zu gleichen Teilen anzureichnen. (T4); Beisatz: Diese hälftige Anrechnung des Eigeneinkommens muss auch dann gelten, wenn das Kind „doppelt" (aufgrund einer Geldunterhaltspflicht sowohl des Vaters als auch der Mutter beispielsweise bei einer Drittpflege) Richtsatzvorschüsse erhält. (T5)
- 10 Ob 50/10s
  Entscheidungstext OGH 01.02.2011 10 Ob 50/10s
  Vgl auch
- 10 Ob 24/12w
  Entscheidungstext OGH 10.09.2012 10 Ob 24/12w
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047570

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at